

**Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg**  
**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**– Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls  
gem. § 7 UVPG

Az.: - 61.qu50-7-2021-1 -

Die Franz Josef Schüssler Kieswerk GmbH & Co. KG, An der Vogelstande 95 in 52428 Jülich hat die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG beantragt, Grundwasser aus dem obersten Grundwasserstockwerk (Horizont 16/14) mittels eines Förderbrunnens in der Gemeinde Kerpen Manheim (Rhein-Erft-Kreis), Gemarkung Manheim, Flur 8, Flurstück 122 bis zu einer Höchstmenge von 300.000 m<sup>3</sup>/a zu entnehmen und als Brauchwasser für die Kieswäsche des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus „Forsterfeld“ und das angeschlossene Transportbetonwerk zu verwenden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

In der Vorprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf die Schutzgüter des UVPG überschlägig abzuschätzen. Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um die Neuerteilung einer bereits bestehenden Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Jahr 2013 mit einer Höchstmenge von 425.000 m<sup>3</sup>/a. Für die ursprüngliche, mittlerweile verfristete Erlaubnis wurde im Zuge des Erlaubnisbescheids vom 8. August 2013 (Az.:61.qu50-7-2013-1) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchgeführt. Die Grundwasserentnahme soll auf reduziertem Niveau mit einer Jahreshöchstmenge von 300.000 m<sup>3</sup> fortgeführt werden. Durch eine Fortführung der Wasserförderung werden keine Eingriffe im Sinne des BNatSchG verursacht, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst und keine Schutzgebiete betroffen. Damit beschränken sich die Betrachtungen auf das Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser. Die im Jahr 2013 aufgestellten Prognosen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens haben aus

diesem Grund weiterhin Bestand und sind vor dem Hintergrund einer reduzierten Jahresfördermenge hinsichtlich des sich fortsetzenden Einflusses der Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlerevier und damit verbundener fallender Grundwasserstände zu prüfen sowie die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand darzulegen.

Der Vorhabenträger ist im Zuge des Verfahrens der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 UVPG nachgekommen, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu übermitteln.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Genehmigungsbehörde liegen nach Sichtung der eingereichten Unterlagen sowie nach Stellungnahme des Erftverbandes vom 01.02.2022 weder Erkenntnisse vor, dass eine bisherige Beeinträchtigung des Grundwassers in quantitativer und qualitativer Hinsicht festzustellen ist, noch sind solche Auswirkungen nach aktueller Kenntnislage aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse bei antragsgemäßer Fortführung der Grundwasserentnahme zukünftig zu erwarten. Das Vorhaben hat aus hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die öffentliche Trinkwassergewinnung. Die beantragte Entnahmemenge kann aus Sicht des Erftverbands dem Grundwasservorkommen nachhaltig entnommen werden und stellt vielmehr eine zeitlich begrenzte und bilanzneutrale Vorfeldsumpfungsbau des Braunkohlentagebaus Hambach dar. Die vorgelegten Grundwassergleichen (Quelle: Erftverband, Stand: Okt. 2020) zeigen, dass im unterirdischen Einzugsgebiet der Hauptzuströmung in Richtung des Brunnens verläuft und somit eine Versorgung des Brunnens mit neu gebildetem Grundwasser sichergestellt werden kann. Aufgrund der geringen Absenkungreichweite und der überlagernden wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der großräumigen Sumpfung des Braunkohlenbergbaus sind insgesamt keine quantifizierbaren nachteiligen Auswirkungen auf Feuchtgebiete, Fließgewässer oder andere grundwasserabhängige Systeme und wasserwirtschaftliche Nutzungen erkennbar. Das Einzugsgebiet des Brunnens bzw. die im Antrag genannte Reichweite der Grundwasserbeeinflussung erreicht laut Antragsteller mit ca. 311 m bzw. 164 m (nach neuer Berechnung mit reduzierter Fördermenge) das 436 m entfernte nordöstlich angrenzende FFH- und Naturschutzgebiet „Bürgewald Steinheide“ nicht, sodass hier negative Beeinflussungen ausgeschlossen werden können. Insoweit ist bei einer Fortführung der Grundwasserentnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 09.02.2022

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag  
Gez. Jodocy